Bezirksregierung Detmold

Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Umweltamt der Stadt Bielefeld
Frau Christine Stuhrmann-Dahmen

- per E-Mail -

Aktenzeichen
52.53M
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Groß
rebekka.gross@brdt.nrw.de
Zimmer: 307
Telefon 05231 71-5253
Fax 05231 71-

Antwort zur Anfrage der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen an den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz der Stadt Bielefeld
Betreff: Lagerstättenwasser aus Fracking im Bielefelder Kanalnetz

Sehr geehrte Frau Stuhrmann-Dahmen,

in Ihrer Mail vom 02.08.2021 baten Sie uns um eine Rückmeldung zu den Fragen der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen. Da es in dem Bericht des NDR, auf den Bezug genommen wird, u. a. um die Entsorgung von Lagerstättenwasser bei der Zimmermann Sonderabfallentsorgung und Verwertung GmbH & Co. KG in Gütersloh ging, die in unserer Zuständigkeit liegt, nehmen wir zu den Fragen Stellung.

Zunächst aber eine Vorbemerkung zu dem Betreff „Lagerstättenwasser aus Fracking im Bielefelder Kanalnetz“: Die Bezirksregierung Detmold hat keine Kenntnis von einer Einleitung von Lagerstättenwasser in das Bielefelder Kanalnetz.

In der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage (CP-Anlage) der Zimmermann Sonderabfallentsorgung und Verwertung GmbH & Co. KG am Standort Gottlieb-Daimler-Straße 3 – 7 in 33334 Gütersloh werden Lagerstättenwässer unter dem Abfallschlüssel 01 04 07* - gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen - angenommen und behandelt. Die Lagerstättenwässer stammen nach Auskunft der Fa. Zimmermann ausschließlich aus der konventionellen Gasförderung. Das Abwasser aus der CP-Anlage wird über die Kanalisation der Stadt Gütersloh der Kläranlage Obere Lutter zugeleitet. Dieses Abwasser ist kein Lagerstättenwasser. Die Behandlung von Lagerstättenwasser in der CP-

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00 und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515

Die Verarbeitung von personen-bezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltender gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise

Anlage und die Indirekteinleitung von Abwasser aus der CP-Anlage in die Kläranlage Obere Lutter wurden von der BR Detmold genehmigt.

Zu Frage 1: *An welcher Stelle ist der Überblick über den gesamten Entsorgungsprozess des Lagerstättenwassers samt aller Reinigungsverfahren (u. a. für Salz, Benzol, Quecksilber und Radionukleiden) sowie die jeweils resultierenden Reinigungsergebnisse dokumentiert und in welcher Weise wird die Transparenz nach außen gewährleistet?*

Das Abfallrecht schreibt vor, dass die Entsorgung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen hat. Hierzu wurden im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) die rechtlichen Grundlagen geschaffen. Die in diesem Bereich tätigen Betriebe unterliegen umfangreichen Dokumentations- und Nachweispflichten.

Gemäß § 49 KrWG in Verbindung mit § 24 NachwV haben Abfallentsorgungsbetriebe, die Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren durchführen, ein Register zu führen, in dem für alle Abfälle Art, Menge und Ursprung sowie die Bestimmung, die Häufigkeit der Sammlung, die Art der Beförderung und der Verwertung oder Beseitigung zu dokumentieren sind. Zudem haben Entsorgungsbetriebe, die Abfälle behandeln oder lagern, auch die weitere Entsorgung zu verzeichnen, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten. Diese Registerpflichten gelten bei dem Umgang mit gefährlichen Abfällen, zu denen auch Lagerstättenwässer gehören, auch für das Erzeugen, Besitzen, Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln.

Nach § 50 KrWG müssen diejenigen, die gefährliche Abfälle erzeugen, besitzen, sammeln, befördern oder entsorgen, die ordnungsgemäße Entsorgung sowohl gegenüber der zuständigen Behörde als auch untereinander nachweisen. Gemäß § 50 Abs. 1 S. 2 KrWG wird der Nachweis geführt:

1. „vor Beginn der Entsorgung in Form einer Erklärung des Erzeugers, Besitzers, Sammlers oder Beförderers von Abfällen zur vorgesehenen Entsorgung, einer Annahmeerklärung des Abfallentsorgers sowie der Bestätigung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch die zuständige Behörde und
2. über die durchgeführte Entsorgung oder Teilabschnitte der Entsorgung in Form von Erklärungen der nach Satz 1 Verpflichteten über den Verbleib der entsorgten Abfälle."

Die jeweils zuständigen Behörden können gemäß § 49 Abs. 4 KrWG bei jedem an der Entsorgungskette beteiligten Betrieb das Abfallregister erfragen. Zusätzlich gibt es bundesweite Datenbanken, in denen durch die zuständigen Behörden Einblicke in Entsorgungswege gefährlicher Abfälle genommen werden können.

Eine Abfallbehandlung führt gezielt zu einer Auftrennung in Teilmengen (z. B. Ölphase, Feststoff und wässrige Phase), die ebenfalls Abfälle sind und jeweils weiter behandelt und entsorgt werden. Ein Gesamtüberblick über die kompletten Entsorgungswege aller Teilmengen besteht i. d. R. nicht. Durch die genannten Registerabfragen und Datenbanken kann aber die Übergabe eines Abfalls von einem Akteur zum nächsten nachverfolgt werden.

Für die Überwachung von Abfällen sind regionale Zuständigkeiten festgelegt. So werden Abfälle am Entstehungsort und am Entsorgungsort jeweils von der dort regional zuständigen Behörde überwacht.

Die zuständige Behörde für Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt die Errichtung, Erweiterung oder den Betrieb von genehmigungsbedürftigen Entsorgungsanlagen. Im Rahmen dieser Verfahren werden auch die geplanten Entsorgungswege der Abfälle geprüft.

Bei Abfallbehandlungsverfahren, bei denen Schadstoffe aus einer Wasserphase entfernt werden, muss das dabei entstehende Abwasser, wenn es über eine kommunale Kläranlage indirekt in ein Gewässer eingeleitet werden soll, die wasserrechtlichen Anforderungen vor der Einleitung des Abwassers in den öffentlichen Kanal erfüllen. Dies wird behördlich überwacht. Die Untersuchungsergebnisse der behördlichen Abwasserüberwachung sind öffentlich zugänglich (s. Antwort zu Frage 2).

Nach den Vorgaben des Umweltinformationsgesetzes (UIG) oder des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) kann zudem jede Person die der Behörde vorliegenden Informationen anfragen. Die Herausgabe ist verpflichtend, sofern diese nicht unter eine im Gesetz geregelte Ausnahme, wie z. B. das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, fallen.

Zu Frage 2: *Gibt es einen Nachweis darüber, dass das von der Entsorgungsfirma Zimmermann ins öffentliche Kanalnetz eingeleitete Wasser keine Schadstoffe mehr enthält, bzw. wird das von der Kläranlage in die Lutter eingeleitete Abwasser auf Benzol, Quecksilber und radioaktive Stoffe untersucht?*

Die Anforderungen an eine Einleitung in das öffentliche Kanalnetz (Indirekteinleitung) sind in § 58 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgelegt. Für das Abwasser, das bei der Behandlung von Abfällen in der CP-Anlage der Fa. Zimmermann entsteht, gilt der Anhang 27 der Abwasserverordnung (AbwV), der den branchenspezifischen Stand der Technik der Abwasserbehandlung festlegt. Dort sind Grenzwerte u. a. für Benzol, Quecksilber und weitere Schwermetalle aufgeführt, die vor der Einleitung in das öffentliche Kanalnetz eingehalten werden müssen. Diese Grenzwerte hat die Bezirksregierung Detmold in der Genehmigung für die Indirekteinleitung vom 03.02.2016 festgelegt und sie werden im Rahmen der amtlichen Abwasserüberwachung durch das LANUV überwacht. Dazu werden regelmäßig unangekündigt Proben genommen und untersucht. Der Analysenumfang umfasst neben allen Stoffen und Messgrößen, für die Grenzwerte festgelegt wurden, u.a. auch Chlorid und Sulfat. Die Ergebnisse dieser Überwachungen werden im Internet unter www.elwasweb.nrw.de veröffentlicht. Zusätzlich ist die Fa. Zimmermann verpflichtet, ihr Abwasser regelmäßig durch ein geeignetes Labor beproben und untersuchen zu lassen. Diese Ergebnisse liegen uns ebenfalls vor.

Auch die Einleitung der Kläranlage Obere Lutter in die Lutter wird regelmäßig vom LANUV beprobt und von mir verwaltungsrechtlich überwacht (amtliche Abwasserüberwachung). Dabei wird entsprechend der in der Abwasserverordnung (AbwV) rechtlich normierten und in einem Erlaubnisbescheid fixierten Vorgaben unter anderem die Konzentration von Quecksilber und weiteren Schwermetallen bestimmt.

Radioaktive Stoffe sind nicht in der AbwV normiert und damit auch nicht Teil der amtlichen Abwasserüberwachung. Die Fa. Zimmermann nimmt nach eigener Aussage nur Lagerstättenwässer an, die eine spezifische Radioaktivität aller Nuklide von deutlich weniger als 200 Bq/kg aufweisen. Damit liegen sie unter der Überwachungsgrenze der Strahlenschutzverordnung für überwachungsbedürftige Rückstände. Unter dieser Voraussetzung ist eine Annahme unter dem Abfallschlüssel 01 04 07* zulässig. Der Behandlungsprozess in der CP-Anlage ist nach technischem Verständnis geeignet, eine deutliche Abreicherung von natürlichen Radionukliden in der Wasserphase durch Filtrations- und Fällungsschritte zu

erreichen. Bei strahlenschutzrechtlichen Untersuchungen des Landesinstituts für Arbeitsgestaltung NRW waren im Abwasser keine radioaktiven Stoffe nachweisbar.

Zu Frage 3: *Welche Möglichkeiten bestehen, in Zukunft die Einleitung von Lagerstättenwasser aus Fracking in das Bielefelder/Gütersloher Kanalnetz zu unterbinden?*

Eine Einleitung von Lagerstättenwasser aus Fracking oder aus der konventionellen Gasförderung in das Bielefelder oder Gütersloher Kanalnetz ist mir nicht bekannt.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Tümmers

Dr. Nicole Tümmers